OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750553/4/ER

Datum:
Linz, 4. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des P P Z, StA v Côte d´Ivoire, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 7. Mai 2018, GZ: BAS-4-AEG/69741, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels als Studierender

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Mai 2018, GZ: AS-4-AEG/69741, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels als Studierender als unbegründet abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf habe am 30. Jänner 2018 bei der österreichischen Vertretungsbehörde in Dakar einen entsprechenden Erstantrag gestellt. Dieser sei zuständigkeitshalber an die belangte Behörde übersandt worden. Dem Antrag seien diverse Unterlagen zum Nachweis der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen in Kopie beigefügt gewesen. Der Bf sei nachweislich vom Ergebnis der Beweisaufnahme unterrichtet worden, wobei ihm mitgeteilt worden sei, dass erforderliche Unterlagen fehlen würden. Ihm sei eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme eingeräumt worden, diese sei ungenützt verstrichen.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass der Bf über keinen aktuellen Zulassungsbescheid der Johannes Kepler Universität (JKU), an der er zu studieren beabsichtige, verfüge. Ferner sei es dem Bf nicht gelungen, den Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts zu erbringen, zumal es an einem Nachweis über die Herkunft der vorgelegten Geldmittel mangle. Der Bf habe überdies keinen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz nachgewiesen. Schließlich habe der Bf auch keinen Nachweis über eine ortübliche Unterkunft vorgelegt.
Der Bf erfülle somit die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht, weshalb der ggst Antrag abzuweisen gewesen sei.
Dieser Bescheid wurde dem Bf am 17. Mai 2018 nachweislich ausgehändigt.

I.2. Mit Schriftsatz vom 7. Juni 2018 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, sein Vater habe alle Mittelbeweise betreffend die Geldquelle gesammelt. Ferner habe sich der Bf ein Zimmer in einem Studentenheim gesichert. Er beabsichtige in der nächsten Zeit (Juli-August) eine in Österreich alle Risiken abdeckende Krankenversicherung abzuschließen. Auch habe er bereits einen neuen Zulassungsbescheid der JKU beantragt. Der Bf ersuchte daher, „mit dem endgültigen Bescheid“ bis Ende September abzuwarten, da er bis dahin alle Voraussetzungen erfüllt haben werde.
Der Beschwerde legte der Bf diverse Einkommensnachweise von D Z und C Z bei, einen Jahresvertrag über die Miete eines Doppelzimmers in einem Linzer Studentenheim für das Studienjahr 2018/2019, sowie eine Empfangsbestätigung des Zulassungsbüros der JKU.

I.3. Mit Schreiben vom 12. Juni 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den

Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie in den mit E-Mail vom 3. September 2018 vorgelegten Bescheid der JKU vom 27. Juli 2018, mit dem der Bf zur positiven Ablegung der Ergänzungsprüfung Deutsch zum Wintersemester 2018/19 als außerordentlicher Hörer zum Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften zugelassen wurde.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Ferner wurde die Durchführung auch nicht beantragt. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (zB VwGH 11.5.2010, 2008/22/0440) steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch – mangels Unionsrechtsbezug im ggst Fall – Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 30. Jänner 2018 stellte der Bf, ein Staatsangehöriger von Côte d´Ivoir, bei der österreichischen Vertretungsbehörde in Dakar einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Studierender“, um an der JKU das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften zu absolvieren. Dem Antrag legte der Bf diverse Unterlagen bei, ein Nachweis über eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung sowie eine Nachweis über eine ortsübliche Unterkunft wurde nicht erbracht. Auch ein Geldquellennachweis wurde nicht vorgelegt. Die belangte Behörde erließ den angefochtenen Bescheid, wobei sie zusätzlich begründend ausführte, dass der Bf zum Zeitpunkt der Entscheidung über keinen aktuellen Zulassungsbescheid der JKU verfüge.
Seiner Beschwerde legte der Bf eine Bestätigung über eine ortsübliche Unterkunft und diverse Einkommensnachweise seiner Eltern vor und gab an, die fehlenden Unterlagen bis spätestens Ende September 2018 vorzulegen. Mit E-Mail vom 3. September 2018 langte beim erkennenden Gericht ein aktueller Zulassungsbescheid der JKU ein, ein Nachweis über eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung wurde hingegen bis dato nicht erbracht.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, sowie dem nachträglich vorgelegten Zulassungsbescheid der JKU.

III. Gemäß § 64 Abs 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018, ist Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie
1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und

2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

Gemäß § 11 Abs 1 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

Gemäß § 11 Abs 2 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

Gemäß Abs 3 par.cit. kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;

9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Voraussetzung für die Erteilung des vom Bf beantragten Aufenthaltstitels ist einerseits die Erfüllung des ersten Teils des NAG (allgemeine Erteilungsvoraussetzungen) und andererseits der besonderen Voraussetzungen des § 64 NAG.

§ 11 Abs 2 NAG verlangt dabei, dass der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt. Was unter dem Begriff eines alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes zu verstehen ist, wird vom Gesetzgeber nicht näher ausgeführt. In den Materialien zum Fremdenrechtspaket 2005 findet sich zu § 11 Abs 2 NAG 2005 lediglich der Hinweis (vgl. die ErläutRV 952 BlgNR 22. GP 121), dass der Aufenthalt des Fremden öffentlichen Interessen - die im Abs 4 näher determiniert sind - nicht widerstreiten darf. Ferner ist den Erläuterungen zum FRÄG 2017 (1523 der Beilagen 25. GP 6) zu entnehmen, dass das Vorliegen eines Krankenversicherungsschutzes eine zentrale allgemeine Voraussetzung für die Erteilung eines jeden Aufenthaltstitels darstellt, das durch die Vorlage einer Haftungserklärung nicht (mehr) substituiert werden kann. Der Fremde muss daher (unter anderem) über eine in Österreich leistungspflichtige Krankenversicherung verfügen, die alle Risken abdeckt; seine Niederlassung darf für Bund, Land und Gemeinde zu keiner finanziellen Belastung führen.
Eine Interpretation des aufgezeigten Begriffs ist jedoch auf Grundlage des § 7 Abs 1 Z 6 NAG-DV 2005 möglich. Nach dieser Bestimmung kann der Nachweis eines alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes durch eine entsprechende Versicherungspolizze erbracht werden, sofern kein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung besteht oder bestehen wird. Aus dieser Regelung ergibt sich somit, dass eine nicht bestehende gesetzliche Pflichtversicherung durch eine Privatversicherung substituiert werden kann; zudem wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die Versicherungen im gegebenen Zusammenhang als gleichwertig zu erachten sind. Eine Gleichwertigkeit setzt jedoch - auch im Hinblick auf den schon erörterten Zweck des § 11 Abs 2 NAG 2005, finanzielle Belastungen der Gebietskörperschaften zu verhindern (wie sie etwa mit einer Anstaltspflege unabweisbarer Patienten ohne entsprechende Krankenversicherung verbunden wären) - voraus, dass der Leistungsumfang (das Leistungsspektrum) einer Privatversicherung im Wesentlichen jenem der gesetzlichen Pflichtversicherung entspricht (VwGH 7.12.2016, Fe 2015/22/0001).
Dass hinsichtlich des Bf künftig ein Fall einer gesetzlichen Pflichtversicherung bestehen würde, ist nicht ersichtlich, der Bf hat den erforderlichen Krankenversicherungsschutz somit durch die Vorlage einer entsprechenden Polizze

zu belegen. Der Bf legte mit seinem Antrag eine Polizze einer Reisekrankenversicherung vor, die Notfall- und Zahnbehandlungen in eingeschränktem Ausmaß (35.000 € bzw 160 €), Katastrophenhilfe (300 €) bzw Bergrettung (5.000 €) und (eingeschränkten) Rechtschutz umfasst und überdies mit 21. Februar 2019 befristet ist. Ferner wird in der Polizze darauf hingewiesen, dass sie lediglich Neuerkrankungen und -unfälle abdeckt. Behandlungen, die aufgrund früherer Erkrankungen oder Gesundheitszustände erforderlich sind, sind von der Versicherungsleistung ausgeschlossen. Aufgrund dieser zeitlichen, summenmäßigen und auf die Art der Behandlung bzw Erkrankung bezogenen Beschränkung der vorgelegten Versicherungspolizze kann nicht darauf geschlossen werden, dass diese geeignet ist, einen alle Risken abdeckenden – und damit der österreichischen Pflichtversicherung gleichwertigen – Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Durch den fehlenden Nachweis einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung mangelt es an der Erfüllung des – ua durch § 11 geregelten – ersten Teils des NAG. Dass der Bf über private oder familiäre Bindungen in Österreich verfügen würde, die iSd § 11 Abs 3 NAG die Erteilung eines Aufenthaltstitels dennoch als geboten erscheinen lassen würden, hat dieser weder vorgebracht, noch gehen diesbezügliche Anhaltspunkte aus dem vorgelegten Verwaltungsakt hervor.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter